

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der **Stadt Köthen (Anhalt)**  
Marktstraße 1-3  
06366 Köthen (Anhalt)

vertreten durch den **Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt)**  
**Herrn Bernd Hauschild**  
im Folgenden - Stadt Köthen(Anhalt) - genannt

und der **Firma Bördegarten Gemüse Verwaltung GmbH**  
vertreten durch  
**Herrn Ulrich Wagner**  
geschäftsansässig  
Köthener Straße 7 a  
Arendsdorf  
06369 Köthen (Anhalt)  
im Folgenden - Bauherrin - genannt

über die Duldung der nach der BauO LSA derzeit nicht genehmigungsfähigen Nutzung einer Unterkunft für Saisonarbeitskräfte in dem Gebäude

Grundstück: Quellendorfer Straße 1  
Gemarkung: Köthen  
Flur: 1  
Flurstücke: 1071

Auf der Grundlage der §§ 54 – 61 VwVfG schließen die Vertragsparteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

### § 1

Gegenstand dieses Vertrages ist

- a) einerseits gemäß § 2 das Bestreben zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Nutzung des Grundstückes Quellendorfer Straße 1 (Gemarkung Köthen, Flur 1, Flurstücke 1066 und 1071) als Unterkunft für Saisonarbeitskräfte und
- b) andererseits gemäß § 3 die Duldung der unter a) genannten Nutzung.

### § 2

- (1) Die Bauherrin verpflichtet sich, die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens nach dem BauGB u. a. für das in § 1 genannte Grundstück unverzüglich (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) in Zusammenarbeit mit der Stadt Köthen (Anhalt) mit dem Ziel der Genehmigungsfähigkeit der Unterkunft für Saisonarbeitskräfte durchzuführen. Hierzu wird ein gesonderter städtebaulicher Vertrag zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen.

- (2) Bei Scheitern dieses Ziels (z. B. ablehnender Beschluss im Stadtrat; Nichtzustandekommen des städtebaulichen Vertrages) sind sämtliche Nutzungen auf Anforderung der Stadt Köthen (Anhalt) sofort einzustellen und die (baulichen) Anlagen innerhalb eines Monats seit Zugang der Anforderung zu entfernen.
- (3) Ein Scheitern wird unwiderlegbar vermutet, wenn das Ziel des Absatzes (1) nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, berechnet ab Abschluss dieses Vertrages, erreicht wird oder aber die Bauherrin das Verfahren im Sinne des Absatzes (1) seit einem Zeitraum von sechs Monaten schuldhaft nicht mehr betrieben hat. Ein Scheitern wird zudem unwiderlegbar vermutet, wenn der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nicht innerhalb von sechs Monaten seit Abschluss dieses Vertrages zu Stande kommt.

### § 3

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, die Nutzung bis zum Eintritt der Bestandskraft einer Baugenehmigung, längstens jedoch bis zu zwei Jahre nach Abschluss dieses Vertrages, zu dulden.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. (2) (auch i.V.m. mit § 2 Abs. (3) dieses Vertrages) endet die Duldungspflicht mit dem auf den Zugang des Anforderungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt Köthen (Anhalt) zur Mitwirkung an dem in § 2 Abs. (1) genannten Bauleitplanverfahren.

### § 4

Die Bauherrin unterwirft sich gemäß § 61 VwVfG der sofortigen Vollstreckung aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

### § 5

Für den Fall, dass die Bauherrin ihren Verpflichtungen aus § 2 Abs. (2) dieses Vertrages nicht nachkommt, ist die Nutzung des Gebäudes Quellendorfer Straße 1 unverzüglich einzustellen. Bei Missachtung wird ein Zwangsgeld gemäß § 61 (2) VwVfG i. V. m. § 4 VwVfG LSA, §§ 71 und 73 VwVG LSA und §§ 53, 56 und 59 SOG LSA in Höhe von **10.000,00 €** angedroht.

Köthen(Anhalt),

Köthen (Anhalt),

---

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister

---

Ulrich Wagner  
Geschäftsführer

## Rechtsgrundlagen:

BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2019 (BGBl. I S. 54)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
VwVG LSA	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50)
SOG LSA	Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406)